



axis NEWSLETTER

Recht | Steuern | Aktuariat | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung

axis Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | axis actuarial services GmbH

Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

axis Steuerberatungsgesellschaft mbH | axis consulting GmbH

www.axis.de

Kapitalanlage und Steuern

NewsFlash 29/2011

28.12.2011

BFH: Teilwert-AfA auf Aktien bereits bei kleinen Kursabweichungen möglich

Nach zwei heute vom BFH veröffentlichten Urteilen ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG bei börsennotierten Aktien (21.9.2011, I R 89/10) oder Investmentanteilen, wenn das Vermögen des Investmentfonds überwiegend aus Aktien besteht (21.9.2011, I R 7/11) grundsätzlich bereits dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienverkehrs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es hierbei nicht an.

Durch die Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung wendet sich der BFH zugleich von der Verwaltungspraxis ab, nach der nur dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn der Börsenkurs der Aktien oder der Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Grundsätze

Der BFH geht davon aus, dass eine einzelfallbezogene Prüfung der voraussichtlichen Dauer von Kursdifferenzen sowohl die Finanzbehörden als auch die Steuerpflichtigen überfordern würde. Im Interesse eines möglichst einfachen und gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs ist deshalb von dem grundsätzlich maßgeblichen Börsenkurs zum Bilanzstichtag nur ausnahmsweise abzurücken, z.B. wenn

- Der Kurs durch Insidergeschäfte beeinflusst (manipuliert) war oder
- über einen längeren Zeitraum hinweg mit den zu bewertenden Aktien praktisch kein Handel stattgefunden hat,

Dann liegen konkrete und objektiv nachprüfbare Anhaltspunkte dafür vor, dass der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Anteilswert widerspiegelt.

(Gosch, BFH/PR 2008, 138) oder wenn über einen längeren Zeitraum hinweg mit den zu bewertenden Aktien praktisch kein Handel stattgefunden hat (vgl. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. März 2001 II ZB 15/00, BGHZ 147, 108; Senatsurteil vom 25. August 2009 I R 88, 89/07, BFHE 226, 296).

Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt vor, wenn der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken ist und deshalb aus Sicht des Bilanzstichtags aufgrund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss.

Allein die Möglichkeit einer Wertsteigerung in der Zukunft steht einer Teilwertabschreibung nicht entgegen. Denn hierbei handelt es sich um wertbeeinflussende (wertbegründende) Umstände, die grundsätzlich die Bewertung der Aktien zum Bilanzstichtag nicht berühren.

Nur diese Einschätzung entspricht der gebotenen Objektivierung der Bewertung und sichert damit einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug. Der aktuelle Börsenkurs spiegelt die informationsgestützte Einschätzung einer großen Zahl von Marktteilnehmern über die künftigen Risiken und Erfolgsaussichten des jeweiligen Unternehmens wider und drückt zugleich deren Erwartung aus, dass der jetzt gefundene Kurs voraussichtlich dauerhaften Charakter besitzt. Tragend hierfür ist, dass der aktuelle Börsenwert - im Vergleich zum Kurswert bei Erwerb der Anteile - eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweist, die künftige Kursentwicklung zu prognostizieren.



axis NewsFlash „Kapitalanlage und Steuern“

Hinzu kommt vor allem, dass selbst dann, wenn man allgemein von teilweise ineffizienten Kapitalmärkten ausgeht, angesichts der Vielzahl der in Frage stehenden Steuerfällen sowie der begrenzten personellen Ressourcen regelmäßig weder die Gerichte noch die Finanzbehörden noch die Steuerpflichtigen oder deren Berater in der Lage wären, eine hinreichend sichere und objektiv nachprüfbare Aussage darüber zu treffen, dass die für die einzelnen Aktienwerte vorliegenden Kursnotierungen nicht alle am Bilanzstichtag verfügbaren Informationen verarbeitet hätten. Demgemäß kann es auch nicht in Betracht kommen, bei der Prognose über die zukünftige Wertentwicklung einer Aktie deren Börsennotierung durch einen vermeintlich besseren oder jedenfalls nicht hinlänglich verifizierbaren Schätzwert zu ersetzen. Vielmehr entspricht nur die typisierende - und zudem durch das Wertaufholungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 i.V.m. Nr. 1 Satz 4 EStG legitimierte - Annahme, dass sich im Regelfall der Kurswert einer Aktie unter den Bedingungen eines informationseffizienten Kapitalmarkts gebildet habe, dem Erfordernis eines gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs.

Höhe zu vernachlässigender Wertschwankungen außer Ansatz zu lassen (Bagatellgrenze). In Anlehnung an den bilanzrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz ist diese Schwelle geringfügiger Kursverluste auf 5 % der Notierung im Erwerbszeitpunkt zu begrenzen.

Bagatellgrenze

Der BFH kann sich auch nicht dem Vorschlag anschließen, entsprechend der allgemein im Steuerrecht vertretenen Erheblichkeitsschwelle nur Kursrückgänge von mehr als 10 % als Ausdruck einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zu qualifizieren. Vielmehr muss auch bei geringeren Kursminderungen davon ausgegangen werden, dass der Markt auch die Dauerhaftigkeit einer solchen Wertminderung verarbeitet hat. Der typisierende Rückgriff auf die Börsenkurse am Bilanzstichtag ist insbesondere durch den Aspekt des gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs legitimiert und steht unter dem Vorbehalt, dass die Annahme einer im wesentlichen informationseffizienten Kursbildung nicht durch konkrete (objektive) Anhaltspunkte widerlegt wird. Hinzu kommt, dass die Ansicht nur börsennotierte Werte und damit keinesfalls die Gesamtheit aller von den Bewertungsregeln des § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 1 EStG erfassten Wirtschaftsgüter betrifft (z.B. Gebäude sowie Fremdwährungsverbindlichkeiten (BFH 29.4.2009, I R 74/08, BStBI II 2009, 899; 23.4.2009, IV R 62/06, BStBI II 2009, 778; 8.6.2011, I R 98/10, BFH/NV 2011, 1758). Auch insofern verbietet sich die Annahme, dass den Tatbestandsmerkmalen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 1 Satz 2 EStG kein relevanter Anwendungsbereich mehr zukomme.

Unberührt bleibt hiervon andererseits jedoch, dass es mit Rücksicht auf die gebotene Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und damit im Einklang mit der für börsennotierte Aktien geltenden typisierenden Auslegung sachgerecht erscheint, Kursverluste innerhalb einer Bandbreite minimaler und in ihrer

axis NewsFlash „Kapitalanlage und Steuern“

Ansprechpartner



Rolfjosef Hamacher

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fon 0221/47 43 471
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de



Bernhard Fuchs

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de



Prof. Dr. Jochen Axer

Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Fachanwalt für Steuerrecht
Fon 0221/47 43 425
Fax 0221/47 43 499
axer@axis.de

**axis RECHTSANWÄLTE GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft**

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-0, Fax: 0221 4743-111
Schlüterstraße 41, 10707 Berlin
Fon: 030 4050295-0, Fax: 030 4050295-99
Heinrichstraße 155, 40239 Düsseldorf
Fon: 0211 438356-0, Fax: 0211 438356-11

axis GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-499

axis actuarial services GmbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-331, Fax: 0221 4743-111

Solvency Fabrik GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-570, Fax: 0221 4743-111

axis Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-560, Fax: 0221 4743-111
Centroallee 285, 46047 Oberhausen
Fon: 0208 6070405-0, Fax: 0208 6070405-29

axis consulting GmbH

Dürener Straße 295, 50935 Köln
Fon: 0221 4743-450, Fax: 0221 4743-499
info@axis.de · www.axis.de